

Beschluß
über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft.
Vom 28. Juni 1956

Im zweiten Fünfjahrplan wird die Bruttoproduktion in allen Zweigen des sozialistischen Sektors der Volkswirtschaft gesteigert und die Aufgabe gestellt, den Produktionsprozeß zu modernisieren, zu mechanisieren und zu automatisieren. Mit dieser Entwicklung wächst zugleich der Bedarf an neuen, qualifizierten Arbeitskräften. Die wichtigste Quelle für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Arbeitskräften ist die Jugend. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft zu verbessern, die dafür vorhandenen Voraussetzungen besser zu nutzen und neue Bedingungen zu schaffen. Dadurch wird es gelingen, Tausende von Arbeitern gründlicher für den Einsatz in der sozialistischen Wirtschaft vorzubereiten.

I.

Die höhere Verantwortung der sozialistischen Betriebe für die Berufsausbildung

L. Den Vorschlägen der 25. Tagung des Zentralkomitees und der III. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entsprechend, wird den sozialistischen Betrieben eine größere Verantwortung für die Berufsausbildung der Lehrlinge übertragen. Die Leiter der sozialistischen Betriebe haben dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen anvertrauten Lehrlinge nach den verbindlichen Lehrplänen, auf der Grundlage der neuen Technik und im Sinne der Arbeiter- und Bauern-Macht berufstechnisch, geistig, kulturell und sportlich erzogen werden. Die Lehrlinge sind mit grundlegendem berufspraktischem Können und wissenschaftlichen Kenntnissen' und Erkenntnissen auszurüsten, die für die Arbeit in der Produktion, für das Verständnis und für die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens erforderlich sind.

Die Erfahrungen der Arbeiter, Meister, Techniker und Betriebswirtschaftler sind dafür mehr als bisher auszuwerten. Die Kontrolle der Werkstätigen über die Berufsausbildung der Lehrlinge in ihrem Betrieb ist zu verstärken.

2. Für die Erhöhung des technisch-wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung und Erziehung und für die Verbesserung der Leitung des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses sind die in den sozialistischen Betrieben bestehenden Lehrwerkstätten und die bisher von den Betrieben getrennten und den Räten der Kreise unterstehenden Betriebsberufsschulen sowie Lehrlings Wohnheime mit Wirkung vom 1. Januar 1957 zu einheitlich organisierten Ausbildungsstätten der sozialistischen Betriebe unter Verantwortung der Werkleiter zu vereinigen.

Diese Ausbildungsstätten sind staatliche Einrichtungen für die beruflich-polytechnische Erziehung und Bildung der Lehrlinge im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz) (GBl. S. 1203). Sie führen die Bezeichnung „Betriebsberufsschule“[^]

Der Betriebsberufsschule steht ein Direktor vor. Er untersteht unmittelbar dem Werkleiter und ist diesem für die Arbeit der Betriebsberufsschule verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung sind für die Arbeit der Betriebsberufsschulen ein Rahmenstatut, ein Rahmenstrukturplan und ein Rahmenstellenplan zu erlassen, wobei der Rahmenstellenplan mit dem Minister der Finanzen zu vereinbaren ist.

Auf Grund dieser Rahmenmaterialien sind für jede Betriebsberufsschule ein Statut, ein Strukturplan und ein Stellenplan vom Betrieb auszuarbeiten und vom Leiter der Hauptverwaltung bzw. vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes in Kraft zu setzen.

Die Berufsschullehrer und Erzieher, die für die Tätigkeit in den Betriebsberufsschulen und Lehrlingswohnheimen bei den Räten der Kreise angestellt waren, sind von den Betrieben für die gleichen Aufgaben einzustellen. Ihre Einstellung und Vergütung, Urlaubsregelung und Arbeitsbefreiung erfolgen unverändert auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage. Lehrer von Betriebsberufsschulen, die mit ihrer vollen Pflichtstundenzahl in einer Betriebsberufsschule nicht beschäftigt werden können, sind durch vertragliche Vereinbarungen auch in anderen Betriebsberufsschulen bzw. Berufsschulen einzusetzen. Die Koordinierung, die über die Bereiche der Ministerien und Räte der Bezirke hinausgeht, obliegt dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

Berufsschullehrer dürfen in den Betrieben nicht mit anderen Tätigkeiten betraut werden.

Der Minister der Finanzen hat eine Richtlinie über die Finanzierung der Betriebsberufsschulen zu erlassen. Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsausbildung sind in den Betriebsfinanzplänen getrennt zu planen, zu bilanzieren und abzurechnen.

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung hat für die Vereinigung der Ausbildungsstätten zu Betriebsberufsschulen eine Richtlinie zu erlassen, die für die betroffenen Ministerien und die Räte der Bezirke sowie für die betroffenen Betriebe verbindlich ist.

3. Entsprechend der höheren Allgemeinbildung der Absolventen der Mittelschulen sind in den Betriebsberufsschulen spezielle Klassen für diese Absolventen zu bilden.

Die Zusammenfassung der Mittelschüler in solchen speziellen Klassen soll vor allem für die Berufe erfolgen, für die eine höhere Allgemeinbildung erforderlich ist. Für die Unterrichtung dieser Jugendlichen sind die qualifiziertesten Lehrkräfte der Schule auszuwählen.

Mit der Zunahme der Zahl der Absolventen der Mittelschulen wird es notwendig, in den sozialistischen Betrieben spezielle Betriebsberufsschulen zu schaffen. Dazu sind die vorhandenen Objekte zu verwenden. Der Charakter dieser speziellen Betriebsberufsschulen soll sich durch den Inhalt der Lehrpläne und die Organisation der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie durch die höhere Befähigung der Lehrkräfte von den anderen Betriebsberufsschulen unterscheiden.